



Straßenkunst und musikalische Darbietungen sind als wichtige kulturelle Angebote Teil des öffentlichen Lebens. Um allerdings den Interessen der Anwohner und Gewerbetreibenden sowie dem Fußgängerverkehr ebenso gerecht zu werden, gelten in der Gemeinde Timmendorfer Strand folgende Regeln für die Darbietung von Straßenmusik bzw. -kunst:

Trotz der gesetzlich garantierten Kunstfreiheit ist die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für musikalische Darbietungen und künstlerische Aktivitäten grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Nach § 6 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand benötigen Sie für die Darbietung von Straßenkunst und musikalischen Darbietungen unter den folgenden Voraussetzungen keine Sondernutzungserlaubnis:

- Die Darbietung findet **nicht** im Bereich **des Timmendorfer Platzes, der Kurpromenade und des Niendorfer Hafens** statt. Die gesperrten Bereiche sind in dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.
- Die Darbietung findet zwischen **10:00 Uhr und 13:00 Uhr** oder zwischen **15:00 Uhr und 20:00 Uhr** statt. Darbietungen dürfen frühestens **zur vollen Stunde** begonnen werden, um eine Kontrolle zu gewährleisten.
- Die Darbietung ist pro Standort auf **maximal 30 Minuten** begrenzt. Ein anderer Standort ist gegeben, wenn ein Mindestabstand von **200 m** zum vorherigen Standort eingehalten wird.

- An dem gewählten Standort wird während der Darbietung zu Geschäftseingängen ein Abstand von **mindestens 10 m** eingehalten.
- Bei der Darbietung werden **keine Verstärker oder sonstige Tonwiedergabegeräte** genutzt. Lautstarke Instrumente dürfen **nicht** verwendet werden, wie Blechblasinstrumente (z.B. Trompeten, Posaunen, Saxophone), Schlagzeug und ähnliche Rhythmusinstrumente sowie Dudelsack und Drehorgeln.
- Die Darbietung geht **nicht** mit dem Anbieten von Waren, dem Aufstellen von Gegenständen wie Tischen oder Schirmen oder dem Verteilen von Handzetteln einher.
- Die Darbietung geht **ohne oder nur mit passivem** Sammeln von Geldspenden einher, **nicht jedoch mit aufdringlichem Ansprechen oder mit dem Umhergehen mit Sammelbehältern**.
- Der gleiche Standort wird innerhalb eines Tages **nicht** zum wiederholten Male genutzt.
- Es handelt sich um einen einzelnen Straßenmusikanten oder eine kleinere Gruppe bis max. 4 Personen.



Allgemeines

Sollte es über die Darbietungen Beschwerden von Anliegern oder anderen Nutzern geben, sind die Künstler dazu angehalten, ihre musikalischen Darbietungen zu beenden oder an einen anderen Standort zu verlegen.

Straßenkünstler haben kein Recht auf Nutzung von Flächen auf denen zum Zeitpunkt ihrer Darbietung eine Veranstaltung stattfindet. Straßenmusik ist im akustischen Einwirkungsbereich bzw. Umfeld von genehmigten Veranstaltungen untersagt.

An stillen Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag) ist Straßenmusik generell verboten.

Die Polizei und die Ordnungsbehörde sind ermächtigt, musikalische Darbietungen (auch an anderen Standorten) zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs oder zur Vermeidung von Belästigungen, erforderlich wird.

Bei Fragen oder Anregungen wenden Sie sich gerne an die:

Gemeinde Timmendorfer Strand
FD Sicherheit und Ordnung
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Tel: 04503/ 807-0
Ordnungsrecht@timmendorfer-strand.org



Flächen, auf denen Straßenkunst und musikalische Darbietungen nicht zulässig sind.

In den übrigen Bereichen sind Darbietungen unter den o.g. Bedingungen zulässig.